

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 07.11.1896

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 7. November 1896.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o. 34. Höchster Erlaß vom 30. October 1896, betreffend die Bewilligung von Strafausschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit.
- N^o. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1896 über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trüdelhandel, auf den Bezirk der Stadtgemeinde Delmenhorst.

N^o. 34.

Höchster Erlaß, betreffend die Bewilligung von Strafausschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit.

Eutin, 1896 October 30.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,
thun hiermit kund, daß Wir Unser Staatsministerium, Departement der Justiz, ermächtigt haben, solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, hinsichtlich derer bei

längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach seinem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem Wir dasselbe zugleich beauftragt haben, in den dazu geeigneten Fällen demnächst wegen Erlasses oder Milderung der Strafe Uns Bericht zu erstatten.

Von dieser Ermächtigung soll jedoch regelmäßig nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilten Personen Gebrauch gemacht werden, die zur Zeit der That das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen die nicht auf eine längere als dreimonatige Strafe erkannt ist; und nur in besonderen Ausnahmefällen soll von diesen Voraussetzungen abgesehen werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gutin, den 30. October 1896.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Becker.

№. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, auf den Bezirk der Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 2. November 1896.

Auf Grund des §. 38 Abs. 2 der Reichsgewerbe-Ordnung vom $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{1. \text{ Juli } 1883}$ und des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird mit Höchster Genehmigung das Folgende bestimmt:

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osterburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, gelten vom 1. Januar 1897 an auch für den Bezirk der Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 2. November 1896.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Muizenbecher.

